

Satzung des Forums linker Kommunalpolitik in Bayern e.V.

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 13. September 2020 in Ingolstadt)

Artikel 1 – Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Forum linker Kommunalpolitik in Bayern e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Das Forum linker Kommunalpolitik in Bayern e.V. tritt für eine progressive und solidarische Kommunalpolitik ein, die dem Gemeinwohl, guter Arbeit in unseren Kommunen und den sozialen Belangen der Bürgerinnen und Bürger sowie den Erfordernissen der Ökologie verpflichtet ist und die demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Lösung öffentlicher Angelegenheiten in den Kommunen für unverzichtbar betrachtet.

(2) Zweck des Vereins ist es, Abgeordnete, Kommunalpolitiker*innen und kommunalpolitisch Interessierte mit konzeptionellen Angeboten und praktischen Rat zur Seite zu stehen. Sie werden unterstützt und befähigt an der kommunalen Selbstverwaltung - wie in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1985, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Freistaates Bayern fixiert – aktiv partizipieren zu können.

(3) Dabei orientiert sich der Verein an den Grundwerten der Solidarität, sozialen Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Frieden und Ökologie.

(4) Zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes will der Verein:

- den Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch Tätigen und Interessenten fördern,
- Qualifizierungs- und Bildungsveranstaltungen durchführen,
- wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren sowie kommunale Programme unterstützen, entwickeln, begutachten und publik machen,
- Arbeitsbeziehungen zu anderen Trägern politischer Bildung, zu wissenschaftlichen Einrichtungen und öffentlichen Institutionen, zu anderen kommunalpolitischen Vereinigungen sowie zu den kommunalen Spitzenverbänden herstellen.

(5) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks ist der Verein landesweit tätig.

Artikel 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im Artikel 2 genannten Zwecke eingesetzt werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nicht an eine politische Partei oder ihre Untergliederungen weitergegeben werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß Artikel 2 betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

Artikel 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die juristische Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich die bzw. der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Es unterstützt den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge, hat Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge und ein Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, besitzt jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand des Vereins anzuzeigen ist, durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde und nach schriftlicher Mahnung drei Monate verstrichen sind oder durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, nachdem das Mitglied die Gelegenheit erhalten hat, sich zu rechtfertigen. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge und Vereinsmittel

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Der Vorstand kann ein Mitglied zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn dadurch der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

(2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen.

(3) Weitere Mittel sollen durch Spenden, Fördermittel und durch Zuschüsse aufgebracht werden.

(4) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel.

Artikel 6 - Vereinsorgane

Die Organe des Forums linker Kommunalpolitik in Bayern e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Artikel 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen einzuberufen. Die Ladung kann per Email erfolgen, sofern das Mitglied eine Emailadresse hinterlegt hat.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person zur Schriftführung, die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt, das von ihr und dem Vorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes im Rahmen dieser Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Revisionsberichts,
5. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Bestimmung der Revisions Sachverständigen,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
8. Beschlussfassung über an sie gerichtete Anträge,
9. der Ausschluss von Mitgliedern nach § 4, Absatz 3.

(6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzer*innen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen (Vorsitzende*r, Stellvertretung, Schatzmeister*in, Beisitzer*innen) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Bei Vorstandswahlen ist für den gesamten Vorstand eine Frauenquotierung von mindestens 50 Prozent sicherzustellen. Gibt es nicht genügend Kandidatinnen, um die Mindestquotierung zu erreichen, so ist für die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl anzusetzen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder vor Beendigung der Wahlperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen und ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode vornehmen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen.

(6) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(7) Der Vorstand kann Aufgaben der internen Geschäftsführung anderen Personen übertragen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(10) Dem Vorstand obliegen

1. die Erstellung eines Finanzplans und eines Rechenschaftsberichts
2. die Beschlussfassung über finanzielle Ausgaben
3. die Beschlussfassung über Mitgliedsanträge und Beitragserhebung
4. die Beschlussfassung über an ihn gerichtete Anträge
5. die Führung einer Mitgliederdatei

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 9 – Vertretung des Vereins

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreter*innen und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Artikel 10 - Rechenschaftslegung und Revision

(1) Der Vorstand hat zur ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht über das vergangene Vereinsjahr vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist von zwei Mitgliedern zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören und für jedes Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Prüfbericht des Sachverständigen der Mitgliederversammlung offen vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(1) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Mit der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Forums linker Kommunalpolitik in Bayern e.V. fällt sein Vermögen an den Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vereinsvorsitzende bzw. der Vereinsvorsitzende und die Stellvertreter*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder seine Existenz erlischt.

Unterschriften zur Satzung

Name,	Anschrift,	Geburtsdatum,	Unterschrift
-------	------------	---------------	--------------

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Ingolstadt 13.09.2020